

Beilage Nr. 11/1986

Gesetz vom \_\_\_\_\_, mit dem das Wiener Schulgesetz geändert wird (4. Novelle zum Wiener Schulgesetz)

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Wiener Schulgesetz, LGBl. für Wien Nr. 20/1976, in der Fassung der Gesetze LGBl. für Wien Nr. 16/1979, 26/1981 und 31/1983 wird wie folgt geändert:

1. § 14 Abs. 1 und 2 haben zu lauten:

"§ 14. (1) Die Zahl der Schüler in einer Hauptschulklasse darf 30 nicht übersteigen und soll 20 nicht unterschreiten; ein Abweichen hievon kann aus besonderen Gründen (zB zur Erhaltung von Schulstandorten) bewilligt werden.

(2) Wenn im Hinblick auf die Leistungsgruppen in den Unterrichtsgegenständen Deutsch, Mathematik und Lebende Fremdsprache eigene Schülergruppen eingerichtet werden (§ 11 Abs. 3), darf die Schülerzahl in den Schülergruppen einer Schule im Durchschnitt zehn sowie in der einzelnen Schülergruppe sechs nicht unterschreiten und 30 nicht übersteigen. Die Höchstzahl der Schülergruppen darf in den einzelnen Schulen auf jeder Schulstufe und in jedem Pflichtgegenstand die Anzahl der Klassen im Regelfall um eine und ab sechs Klassen um zwei überschreiten. Ausnahmsweise kann bewilligt werden, daß die Höchstzahl der Schülergruppen um eine überschritten wird, wenn wegen besonders hoher Schülerzahl mehrerer Stammklassen auf einer Schulstufe die Anzahl der Schüler in einer Schülergruppe unverhältnismäßig hoch wäre, oder zwei Leistungsgruppen in einer Schülergruppe geführt werden müßten. Abweichend von den vorstehenden Bestimmungen dürfen an Hauptschulen mit nur einer einzigen vierten Klasse für diese ab 21 Schülern drei Schülergruppen gebildet werden; in diesem Fall bezieht sich die Durchschnittszahl zehn nur auf die fünfte bis siebente Schulstufe der betreffenden Schule."

2. § 18 Abs. 1 und 2 haben zu lauten:

"§ 18. (1) Die Zahl der Schüler in einer Klasse einer Sonderschule für blinde Kinder, einer Sonderschule für Gehörlose und einer Sonderschule für schwerstbehinderte Kinder darf acht, die Zahl der Schüler in einer Klasse einer Sonderschule für sehbehinderte Kinder, einer Sonderschule für schwerhörige Kinder und einer Heilstättenschule darf zehn und die Zahl der Schüler in einer Klasse einer sonstigen Sonderschule darf 15 nicht übersteigen.

(2) Die Schülerzahl in Klassen für mehrfach behinderte Kinder richtet sich je nach den vorliegenden Behinderungen der Schüler nach Abs. 1 mit der Maßgabe, daß sie jedenfalls zehn nicht übersteigen darf."

3. § 18 Abs. 5 hat zu lauten:

"(5) Die Zahl der Schüler in einer Vorschulklasse darf acht, in einer Vorschulklasse an einer Sonderschule für blinde Kinder und einer Sonderschule für Gehörlose jedoch sechs nicht unterschreiten und die Zahl gemäß Abs. 1 nicht übersteigen."

4. § 22 Abs. 1 bis 3 haben zu lauten:

"§ 22. (1) Die Zahl der Schüler in einer Klasse des Polytechnischen Lehrganges darf 30 nicht übersteigen und soll 20 nicht unterschreiten; ein Abweichen hievon kann aus besonderen Gründen (zB zur Erhaltung von Schulstandorten) bewilligt werden.

(2) Wenn im Hinblick auf die Leistungsgruppen in den Pflichtgegenständen Deutsch und Mathematik eigene Schülergruppen eingerichtet werden (§ 19 Abs. 3), darf die Schülerzahl in den Schülergruppen in den einzelnen Schulen im Durchschnitt zehn sowie in der einzelnen Schülergruppe sechs nicht unterschreiten und 30 nicht übersteigen. Die Höchstzahl der Schülergruppen darf in den einzelnen Schulen in jedem Pflichtgegenstand die Anzahl der Klassen um eine, ab sechs Klassen um zwei und ab elf Klassen um drei überschreiten.

(3) Abgesehen von der Trennung des Unterrichts in Leibesübungen nach Geschlechtern (§ 27) ist der Unterricht in den Unterrichtsgegenständen Maschinschreiben bei einer Schülerzahl von mindestens 25, in Werkerziehung bei einer Schülerzahl von mindestens 20 und in Hauswirtschaft und Kinderpflege bei einer Schülerzahl von mindestens 16 statt für die gesamte Klasse in zwei Schülergruppen zu erteilen."

5. § 26 Abs. 1 hat zu lauten:

"§ 26. (1) Die Zahl der Schüler in einer Berufsschulklasse darf 33 nicht übersteigen und soll 20 nicht unterschreiten; ein Abweichen hiervon kann aus besonderen Gründen (zB zur Erhaltung der Vertiefung oder zur Aufnahme der Berufsschulpflichtigen) bewilligt werden."

6. § 27 Abs. 4 hat zu lauten:

"(4) In den Fällen der Abs. 1 bis 3 können Schüler mehrerer Klassen einer oder mehrerer Schulen zusammengefaßt werden. Hierbei dürfen die für die Schulart gültigen Klassenschülerhöchstzahlen nicht überschritten werden."

7. § 28 Abs. 2 hat zu lauten:

"(2) Ein Freigegegenstand oder eine unverbindliche Übung ist ab dem Ende des Semesters nicht mehr weiterzuführen, wenn die Zahl der angemeldeten Schüler bei Fremdsprachen und Hauswirtschaft neun und in den übrigen Fächern zwölf unterschreitet."

8. § 28 Abs. 4 hat zu lauten:

"(4) Zur Erreichung der Mindestzahlen nach Abs. 1 und 2 können Schüler mehrerer Klassen einer oder mehrerer Schulen gleicher Art zusammengefaßt werden. Hierbei dürfen die für den jeweiligen Unterrichtsgegenstand und die jeweilige Schulart gültigen Klassenschülerhöchstzahlen nicht überschritten werden."

9. § 29 Abs. 1 hat zu lauten:

"§ 29. (1) Der Förderunterricht ist in der ersten bis vierten Schulstufe und in der Sonderschule bei einer Mindestzahl von drei Schülern abzuhalten. In Pflichtgegenständen, die leistungsdifferenziert geführt werden, ist der Förderunterricht für Schüler, die auf den Übertritt in eine höhere Leistungsgruppe vorbereitet werden sollen, und für Schüler, deren Übertritt in eine niedrigere Leistungsgruppe verhindert werden soll, bei einer Mindestzahl von sechs Schülern durchzuführen. In den übrigen Fällen ist der Förderunterricht bei einer Mindestzahl von acht Schülern abzuhalten."

10. § 37 Abs. 2 hat zu lauten:

"(2) Eine Berufsschule kann geteilt werden, wenn sie in den letzten drei Jahren und voraussichtlich in den kommenden drei Jahren mehr als 30 Klassen mit mehr als 800 Berufsschülern aufweist."

11. Nach dem § 42 ist folgender § 42a einzufügen:

"Schutz des Lebens und der Gesundheit der Lehrer

§ 42a. (1) Das Wiener Bedienstetenschutzgesetz, LGBl. für Wien Nr. 28/1979, in der jeweils geltenden Fassung ist sinngemäß mit der Maßgabe anzuwenden, daß als Dienststellen die Pflichtschulen und als Bedienstete die in einem öffentlich-rechtlichen oder durch Vertrag begründeten Dienstverhältnis zum Land Wien stehenden Lehrer für Pflichtschulen anzusehen sind. Die Bestellung der Sicherheitsvertrauenspersonen und der Ersatzpersonen obliegt dem Stadtschulrat für Wien. § 6 Abs. 5 1. Satz des Wiener Bedienstetenschutzgesetzes findet nicht Anwendung.

(2) Die Erlassung von Durchführungsverordnungen obliegt der Landesregierung."

12. § 56 Abs. 7 vorletzter Satz hat zu entfallen.

13. Im § 65 Abs. 1 Z 2 lit. g hat an die Stelle des Punktes ein Strichpunkt zu treten. Folgende lit. h ist anzufügen:

"h) die Landesschulsprecher."

14. § 74 hat zu lauten:

"Sektionen und Untersektionen

§ 74. (1) Das Kollegium des Stadtschulrates für Wien gliedert sich in drei Sektionen; die 3. Sektion gliedert sich in eine Untersektion 3a und eine Untersektion 3b.

(2) Die 1. Sektion ist zuständig für die Angelegenheiten der allgemeinbildenden Pflichtschulen und die Anstalten der Lehrerbildung und der Erzieherbildung (mit Ausnahme des Pädagogischen Institutes des Bundes und der Berufspädagogischen Akademie).

(3) Die 2. Sektion ist zuständig für die Angelegenheiten der allgemeinbildenden höheren Schulen.

(4) Die 3. Sektion ist zuständig für die Angelegenheiten der übrigen Schulen. Die Untersektion 3a ist für die Angelegenheiten der berufsbildenden Pflichtschulen, die Untersektion 3b ist für Angelegenheiten der sonstigen Schulen zuständig.

(5) Jede Sektion (Untersektion) ist überdies für die Angelegenheiten jener Schülerheime zuständig, deren Schulen zu ihrem Wirkungsbereich gehören."

15. Im § 75 Abs. 1 Z 2 lit. c hat an die Stelle des Punktes ein Strichpunkt zu treten. Folgende lit. d ist anzufügen:

"d) der oder die Landesschulsprecher der Schulartbereiche der jeweiligen Sektion."

16. Dem § 75 ist folgender Abs. 4 anzufügen:

"(4) Eine im Landtag vertretene Partei, die gemäß § 65 das Recht auf die Bestellung eines Mitgliedes oder mehrerer Mitglieder mit beschließender Stimme im Kollegium des Stadtschulrates für Wien besitzt, jedoch gemäß Abs. 1 Z 1 lit. b keinen Anspruch auf die Wahl eines Mitgliedes mit beschließender Stimme in eine Sektion hat, ist berechtigt, in jede Sektion einen Beobachter zu entsenden, für den auch ein Vertreter zu bestellen ist. Der Beobachter darf dem Kollegium nicht als Mitglied mit beschließender Stimme angehören. Die Namen des Beobachters und dessen Vertreters sind der Landesregierung bekanntzugeben."

17. Im § 76 Abs. 1 Z 2 lit. c hat an die Stelle des Punktes ein Strichpunkt zu treten. Folgende lit. d ist anzufügen:

"d) der oder die Landesschulsprecher des Schulartbereiches der betreffenden Untersektion."

18. Dem § 76 ist folgender Abs. 4 anzufügen:

"(4) Eine im Landtag vertretene Partei, die gemäß § 65 das Recht auf die Bestellung eines Mitgliedes oder mehrerer Mitglieder mit beschließender Stimme im Kollegium des Stadtschulrates für Wien besitzt, jedoch gemäß Abs. 1 Z 1 lit. b keinen Anspruch auf die Wahl eines Mitgliedes mit beschließender Stimme in eine Untersektion der 3. Sektion hat, ist berechtigt, in jede Untersektion einen Beobachter zu entsenden, für den auch ein Vertreter zu bestellen ist. Der Beobachter darf dem Kollegium nicht als Mitglied angehören. Die Namen des Beobachters und dessen Vertreters sind der Landesregierung bekanntzugeben."

19. § 78 Abs. 3 hat zu lauten:

"(3) Der Amtsführende Präsident und der Vizepräsident des Stadtschulrates für Wien erwerben mit Antritt der Funktion Anwartschaft auf Pensionsversorgung für sich und ihre Angehörigen. Die §§ 15 bis 21, § 31 Abs. 5 und § 32 Abs. 1 und 2 des Wiener Bezugesgesetzes und Art. II Abs. 1 des Landesgesetzes LGBL. für Wien Nr. 43/1985 sind sinngemäß mit der Maßgabe anzuwenden, daß die Funktion des Amtsführenden Präsidenten oder Vizepräsidenten des Stadtschulrates für Wien der Funktion eines Mitgliedes der Landesregierung gleichzuhalten ist."

#### Artikel II

Das Wiener Schulgesetz, LGBL. für Wien Nr. 20/1976, in der Fassung der Gesetze LGBL. für Wien Nr. 16/1979, 26/1981 und 31/1983 wird wie folgt geändert:

§ 22 Abs. 2 hat zu lauten:

"(2) Wenn im Hinblick auf die Leistungsgruppen in den Pflichtgegenständen Deutsch, Mathematik und Lebende Fremdsprache eigene Schülergruppen eingerichtet werden (§ 19 Abs. 3), darf die Schülerzahl in den Schülergruppen in den einzelnen Schulen im Durchschnitt zehn sowie in der einzelnen Schülergruppe sechs nicht unterschreiten und 30 nicht übersteigen. Die Höchstzahl der Schülergruppen darf in den einzelnen Schulen in jedem Pflichtgegenstand die Anzahl der Klassen um eine, ab sechs Klassen um zwei und ab elf Klassen um drei überschreiten."

Artikel III

(1) Dieses Landesgesetz tritt, soweit im folgenden nicht anderes bestimmt ist, mit 1. September 1985 in Kraft.

(2) Art. I Z 19 tritt mit 1. Juli 1985 in Kraft.

(3) Art. I Z 1 und 9 treten hinsichtlich der fünften Schulstufe mit 1. September 1985, der sechsten Schulstufe mit 1. September 1986, der siebenten Schulstufe mit 1. September 1987 und der achten Schulstufe mit 1. September 1988 in Kraft.

(4) Art. I Z 5 tritt hinsichtlich der ersten Stufe der Berufsschule mit 1. September 1985, der zweiten Stufe mit 1. September 1986, der dritten Stufe mit 1. September 1987 und der vierten Stufe mit 1. September 1988 in Kraft.

(5) Art. I Z 13 bis 18 treten nach Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

(6) Art. II tritt mit 1. September 1989 in Kraft.



## Erläuternde Bemerkungen

### Allgemeiner Teil

Die äußere Organisation (Aufbau, Organisationsformen, Errichtung, Erhaltung, Auflassung, Sprengel, Klassenschülerzahlen und Unterrichtszeit) der öffentlichen Pflichtschulen ist nach Art. 14 Abs. 3 lit. b B-VG Bundessache in der Grundsatzgesetzgebung; Landessache ist die Erlassung von Ausführungsgesetzen. Der Bund hat mit der 8. Schulorganisationsgesetz-Novelle, BGBl. Nr. 271/1985, unter anderem grundsatzgesetzliche Bestimmungen hinsichtlich der äußeren Schulorganisation abgeändert sowie in § 113 Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1984, BGBl. Nr. 302, grundsatzgesetzlich bestimmt, daß die Landesgesetzgebung im Rahmen der Schulerhaltungsvorschriften jene Vorkehrungen zu treffen hat, die für die Durchführung eines Dienstnehmerschutzes erforderlich sind. Das Land Wien hat nunmehr die erforderlichen Ausführungsbestimmungen zu den genannten Grundsatzbestimmungen zu erlassen. Gleichzeitig sollen auf Grund der Erfahrungen und der schulischen Entwicklung seit der letzten Novelle einige weitere Bestimmungen des Wiener Schulgesetzes geändert werden.

Der Entwurf sieht im wesentlichen die Herabsetzung der Klassenschülerhöchstzahlen in den Hauptschulen, Polytechnischen Lehrgängen, Berufsschulen sowie den Sonderschulen vor. Weiters werden die Bestimmungen über die Bildung von Schülergruppen im Rahmen des leistungsdifferenzierten Unterrichtes in der Hauptschule den neuen Klassenschülerhöchstzahlen angepaßt. Im Förderunterricht, der auf den Übertritt in eine höhere Leistungsgruppe vorbereitet bzw. der den Übertritt in eine niedrigere Leistungsgruppe verhindern soll, werden die Schülerzahlen gesenkt.

Besonderer Teil

Zu den einzelnen Bestimmungen der 4. Novelle zum Wiener Schulgesetz wird bemerkt:

zu Artikel I:

zu Z 1 (§ 14 Abs. 1 und 2):

Nachdem bereits durch die 3. Novelle zum Wiener Schulgesetz die Klassenschülerhöchstzahl in den Hauptschulen von 36 auf 33 herabgesetzt wurde, soll durch den vorliegenden Novellenentwurf die Klassenschülerhöchstzahl auf 30 reduziert werden. Die bisherige Regelung hinsichtlich der Durchschnittszahl der Schülergruppen im leistungsdifferenzierten Unterricht sieht 15 als Untergrenze vor. Unter Bedachtnahme auf die Herabsetzung der Klassenschülerhöchstzahlen, und um auch in kleineren Hauptschulen die Schaffung eigener Schülergruppen für jede einzelne Leistungsgruppe zu gewährleisten, sieht der Novellenentwurf zehn als geringste Durchschnittszahl vor.

zu Z 2 (§ 18 Abs. 1 und 2):

Die vorgesehene Abänderung bringt eine Herabsetzung der Klassenschülerhöchstzahlen in Sonderschulen für blinde Kinder, für gehörlose Kinder und schwerstbehinderte Kinder von zehn auf acht, in Sonderschulen für sehbehinderte Kinder, für schwerhörige Kinder und in Heilstättenschulen von zwölf auf zehn und in den übrigen Sonderschulen von 16 auf 15 Schüler.

Die Schülerhöchstzahl in Klassen für mehrfachbehinderte Kinder richtet sich wie bisher grundsätzlich nach den vorliegenden Behinderungen der Schüler. Es gelten somit die im § 18 Abs. 1 bestimmten Klassenschülerhöchstzahlen, jedoch mit der Maßgabe, daß die Klassenschülerhöchstzahl jedenfalls zehn (bisher zwölf) nicht übersteigen darf.

zu Z 3 (§ 18 Abs. 5):

Mit Rücksicht darauf, daß in den Sonderschulen für blinde Kinder und für Gehörlose die Klassenschülerhöchstzahl acht betragen wird, soll auch die Schülerhöchstzahl in Vorschulklassen dieser Sonderschulen von bisher acht auf sechs gesenkt werden.

zu Z 4 (§ 22 Abs. 1 bis 3):

Entsprechend der neuen Regelung der Klassenschülerzahlen im Hauptschulbereich soll auch im Polytechnischen Lehrgang die Klassenschülerhöchstzahl auf 30 und die geringste Durchschnittszahl in den Schülergruppen auf zehn gesenkt werden.

zu Z 5 (§ 26 Abs. 1):

Durch die Novellierung des § 26 Abs. 1 soll entsprechend der allgemeinen Entwicklung auch in der Berufsschule die Klassenschülerhöchstzahl von derzeit 36 auf 33 herabgesetzt werden.

zu Z 6 und 8 (§ 27 Abs. 4 und § 28 Abs. 4):

Durch die Änderung der Bestimmungen über das Zusammenfassen der Schüler in Leibesübungen, in den alternativen Pflichtgegenständen, in Freigegenständen und in unverbindlichen Übungen soll klargestellt werden, daß die für die jeweilige Schulart geltenden Klassenschülerhöchstzahlen nicht überschritten werden dürfen.

zu Z 7 (§ 28 Abs. 2):

Künftig soll auf die Zahl der angemeldeten Schüler Bedacht genommen werden, da Krankheit oder andere Verhinderungsgründe die Teilnehmerzahl kurzfristig reduzieren können.

zu Z 9 (§ 29 Abs. 1):

Die vorgesehene Neuregelung hat zur Folge, daß der spezielle Förderunterricht im Zusammenhang mit dem leistungsdifferenzierten Unterricht bereits ab einer Schülerzahl von sechs - gegenüber früher acht - geführt werden kann.

zu Z 10 (§ 37 Abs. 2):

Durch diese Bestimmung soll die Möglichkeit der Teilung einer Berufsschule bereits bei 800 statt wie bisher bei 1000 Schülern gegeben sein.

zu Z 11 (§ 42a):

Der neu einzufügende § 42a sieht die Ausführung der grundsatzgesetzlichen Bestimmungen des § 113 LDG 1984 vor. Danach sind im Rahmen der Schulerhaltungsvorschriften jene Vorkehrungen zu treffen, die für die Durchführung eines Dienstnehmerschutzes im Sinne der §§ 111 - 112 LDG 1984 erforderlich sind. Mit Rücksicht auf die bereits geltenden Dienstnehmerschutzbestimmungen für die in der Schule beschäftigten städtischen Bediensteten sollen jene Bestimmungen auch für die Landeslehrer Anwendung finden.

zu Z 12 (§ 56 Abs. 7 vorletzter Satz):

Durch diese Änderung sollen jene Bestimmungen entfallen, die lediglich anlässlich der erstmaligen Befragung der Erziehungsberechtigten über die Schulfreierklärung des Samstags von Bedeutung waren.

zu Z 13, 15, 17 (§§ 65 Abs. 1 Z 2 lit. h, § 75 Abs. 1 Z 2 lit. d und § 76 Abs. 1 Z 2 lit. d):

Durch die Neuregelung soll die Aufnahme der Landesschulsprecher als beratende Mitglieder in das Gesamtkollegium sowie in die Sektionen und Untersektionen erfolgen.

zu Z 14 (§ 74):

Die Neufassung ist wegen Änderungen im Schulorganisationsgesetz notwendig geworden; insbesondere mußte hinsichtlich des Pädagogischen Institutes eine Regelung getroffen werden. Durch die allgemeine Formulierung ist gewährleistet, daß bei Änderungen des Schulorganisationsgesetzes die Zuständigkeiten der einzelnen Sektionen des Kollegiums nicht in Frage gestellt werden.

zu Z 16 und 18 (§§ 75 Abs. 4 und 76 Abs. 4):

Die Änderung dieser Bestimmungen erfolgt, um einer im Landtag vertretenen Partei, die zwar im Kollegium des Stadtschulrates für Wien, jedoch nicht in den Sektionen und Untersektionen vertreten ist, die Entsendung eines Beobachters in die Sektion (Untersektion) zu ermöglichen.

zu Z 19 (§ 78 Abs. 3):

Die Anpassung des § 78 Abs. 3 ist durch die letzten Novellen zum Wiener Bezugesgesetz erforderlich geworden.

zu Artikel II (§ 22 Abs. 2):

Auf Grund der geänderten Bestimmungen über den Lehrplan der Hauptschule ist ab 1. September 1985 für alle Hauptschüler der Unterricht in Lebender Fremdsprache in einer der Leistungsgruppen verpflichtend. Aufbauend darauf ist die generelle Einführung des Fremdsprachenunterrichtes im Polytechnischen Lehrgang ab 1. September 1989, nachdem die Schüler erstmals die 4. Klasse der Hauptschule abgeschlossen haben, vorgesehen. Dieser Rechtslage entsprechend sollen daher die Bestimmungen über die Bildung von Schülergruppen in Polytechnischen Lehrgängen mit Wirksamkeit vom 1. September 1989 dahingehend abgeändert werden, daß auch im künftigen Pflichtgegenstand Lebende Fremdsprache den Leistungsgruppen entsprechende Schülergruppen gebildet werden können.

zu Artikel III:

Dieser Artikel enthält die erforderlichen Regelungen über das Inkrafttreten der 4. Novelle zum Wiener Schulgesetz.

derzeit geltende Fassung:

1. § 14 Abs. 1 und 2:

§ 14. (1) Die Zahl der Schüler in einer Hauptschulklasse darf 33 nicht übersteigen und soll 20 nicht unterschreiten; hievon kann aus besonderen Gründen (zB zur Erhaltung von Schulstandorten oder der höheren Schulorganisation) abgewichen werden.

(2) Wenn im Hinblick auf die Leistungsgruppen in den Unterrichtsgegenständen Deutsch, Mathematik und Leberde Fremdsprache eigene Schülergruppen eingerichtet werden (§ 11 Abs. 3) darf die Schülerzahl in den Schülergruppen 30 nicht übersteigen, im Durchschnitt 15 und in der einzelnen Schülergruppe acht nicht unterschreiten. Auf jeder Schulstufe und in jedem Pflichtgegenstand darf die Anzahl der Schülergruppen die Anzahl Klassen um eine, ab sechs Klassen um zwei überschreiten. Zwei Schülergruppen dürfen auch eingerichtet werden, wenn die Zahl der Schüler auf einer Schulstufe einer Hauptschule 20 nicht unterschreitet.

2. § 18 Abs. 1 und 2:

§ 18. (1) Die Zahl der Schüler in einer Klasse einer Sonderschule für blinde Kinder, einer Sonderschule für Gehörlose und einer Sonderschule für schwerbehinderte Kinder darf zehn, die Zahl der Schüler in einer Klasse einer Sonderschule für sehbehinderte Kinder, einer Sonderschule für schwerhörige Kinder und einer Heilpädagogischen Schule darf zwölf und die Zahl der Schüler in einer Klasse einer sonstigen Sonderschule darf 16 nicht übersteigen.

Fassung laut Entwurf:

1. § 14 Abs. 1 und 2 (Art. I Z 1):

§ 14. (1) Die Zahl der Schüler in einer Hauptschulklasse darf 30 nicht übersteigen und soll 20 nicht unterschreiten; ein Abweichen hiervon kann aus besonderen Gründen (zB zur Erhaltung von Schulstandorten) bewilligt werden.

(2) Wenn im Hinblick auf die Leistungsgruppen in den Unterrichtsgegenständen Deutsch, Mathematik und Leberde Fremdsprache eigene Schülergruppen eingerichtet werden (§ 11 Abs. 3), darf die Schülerzahl in den Schülergruppen einer Schule im Durchschnitt zehn sowie in der einzelnen Schülergruppe sechs nicht unterschreiten und 30 nicht übersteigen. Die Höchstzahl der Schülergruppen darf in den einzelnen Schulen auf jeder Schulstufe und in jedem Pflichtgegenstand die Anzahl der Klassen im Regelfall um eine und ab sechs Klassen um zwei überschreiten. Ausnahmsweise kann bewilligt werden, daß die Höchstzahl der Schülergruppen um eine überschritten wird, wenn wegen besonders hoher Schülerzahl mehrerer Stammklassen auf einer Schulstufe die Anzahl der Schüler in einer Schülergruppe unverhältnismäßig hoch wäre, oder zwei Leistungsgruppen in einer Schülergruppe geführt werden müßten. Abweichend von den vorstehenden Bestimmungen dürfen an Hauptschulen mit nur einer einzigen vierten Klasse für diese ab 21 Schülern drei Schülergruppen gebildet werden; in diesem Fall bezieht sich die Durchschnittszahl zehn nur auf die fünfte bis siebente Schulstufe der betreffenden Schule.

2. § 18 Abs. 1 und 2 (Art. I Z 2):

§ 18. (1) Die Zahl der Schüler in einer Klasse einer Sonderschule für blinde Kinder, einer Sonderschule für Gehörlose und einer Sonderschule für schwerbehinderte Kinder darf acht, die Zahl der Schüler in einer Klasse einer Sonderschule für sehbehinderte Kinder, einer Sonderschule für schwerhörige Kinder und einer Heilpädagogischen Schule darf zehn und die Zahl der Schüler in einer Klasse einer sonstigen Sonderschule darf 15 nicht übersteigen.

(2) Die Schülerzahl in Klassen für mehrfach behinderte Kinder richtet sich je nach den vorliegenden Behinderungen der Schüler nach Abs. 1 mit der Maßgabe, daß sie jedenfalls 12 nicht übersteigen darf.

3. § 18 Abs. 5:

(5) Die Zahl der Schüler in einer Vorschulklasse darf acht nicht unterschreiten und die Zahl gemäß Abs. 1 nicht übersteigen.

4. § 22 Abs. 1 bis 3:

§ 22. (1) Die Zahl der Schüler in einer Klasse des Polytechnischen Lehrganges soll im allgemeinen 30 betragen und darf 36 nicht übersteigen.

(2) Wenn im Hinblick auf die Leistungsgruppen in den Pflichtgegenständen Deutsch und Mathematik eigene Schülergruppen eingerichtet werden (§ 19 Abs. 3), darf die Schülerzahl in den Schülergruppen 30 nicht übersteigen, im Durchschnitt 15 und in der einzelnen Schülergruppe acht nicht unterschreiten. Die Anzahl der Schülergruppen in den einzelnen Pflichtgegenständen darf die Anzahl der Klassen um eine, ab sechs Klassen um zwei und ab elf Klassen um drei überschreiten. Zwei Schülergruppen dürfen auch eingerichtet werden, wenn die Zahl der Schüler am betreffenden Polytechnischen Lehrgang 20 nicht unterschreitet.

(3) Abgesehen von der Trennung des Unterrichtes in Leibesübungen nach Geschlechtern (§ 27) ist der Unterricht in den Unterrichtsgegenständen Berufskunde und Praktische Berufsorientierung, Lehende Fremdsprache sowie Leibesübungen bei einer Schülerzahl von mindestens 30, in Maschinenschreiben bei einer Schülerzahl von mindestens 25, in Werkerziehung bei einer Schülerzahl von mindestens 20 und in Hauswirtschaft und Kinderpflege bei einer Schülerzahl von mindestens 16 statt für die gesamte Klasse in zwei Schülergruppen zu erteilen.

(2) Die Schülerzahl in Klassen für mehrfach behinderte Kinder richtet sich je nach den vorliegenden Behinderungen der Schüler nach Abs. 1 mit der Maßgabe, daß sie jedenfalls zehn nicht übersteigen darf.

3. § 18 Abs. 5 (Art. I Z 3):

(5) Die Zahl der Schüler in einer Vorschulklasse darf acht, in einer Vorschulklasse an einer Sonderschule für blinde Kinder und einer Sonderschule für Gehörlose jedoch sechs nicht unterschreiten und die Zahl gemäß Abs. 1 nicht übersteigen.

4. § 22 Abs. 1 bis 3 (Art. I Z 4):

§ 22. (1) Die Zahl der Schüler in einer Klasse des Polytechnischen Lehrganges darf 30 nicht übersteigen und soll 20 nicht unterschreiten; ein Abweichen hiervon kann aus besonderen Gründen (zB zur Erhaltung von Schulstandorten) bewilligt werden.

(2) Wenn im Hinblick auf die Leistungsgruppen in den Pflichtgegenständen Deutsch und Mathematik eigene Schülergruppen eingerichtet werden (§ 19 Abs. 3), darf die Schülerzahl in den Schülergruppen in den einzelnen Schulen im Durchschnitt zehn sowie in der einzelnen Schülergruppe sechs nicht unterschreiten und 30 nicht übersteigen. Die Höchstzahl der Schülergruppen darf in den einzelnen Schulen in jedem Pflichtgegenstand die Anzahl der Klassen um eine, ab sechs Klassen um zwei und ab elf Klassen um drei überschreiten.

(3) Abgesehen von der Trennung des Unterrichtes in Leibesübungen nach Geschlechtern (§ 27) ist der Unterricht in den Unterrichtsgegenständen Maschinenschreiben bei einer Schülerzahl von mindestens 25, in Werkerziehung bei einer Schülerzahl von mindestens 20 und in Hauswirtschaft und Kinderpflege bei einer Schülerzahl von mindestens 16 statt für die gesamte Klasse in zwei Schülergruppen zu erteilen.

5. § 26 Abs. 1:  
§ 26. (1) Die Zahl der Schüler in einer Berufsschulklasse soll im allgemeinen 30 betragen und darf 36 nicht übersteigen.
6. § 27 Abs. 4:  
(4) In den Fällen der Abs. 1 bis 3 können Schüler mehrerer Klassen einer Schule zusammengefaßt werden.
7. § 28 Abs. 2:  
(2) Ein Freigegegenstand oder eine unverbindliche Übung ist ab dem Ende des Semesters nicht mehr weiterzuführen, wenn die Zahl der teilnehmenden Schüler bei Fremdsprachen und Hauswirtschaft neun und in den übrigen Fächern zwölf unterschreitet.
8. § 28 Abs. 4:  
(4) Zur Erreichung der Mindestzahlen nach Abs. 1 und 2 können Schüler mehrerer Klassen einer oder mehrerer Schulen gleicher Art zusammengefaßt werden.
9. § 29 Abs. 1:  
§ 29. (1) Der Förderunterricht ist in der ersten bis vierten Schulstufe und der Sonderschule bei einer Mindestzahl von drei Schülern, in den übrigen Fällen bei einer Mindestzahl von acht Schülern abzuhalten.
5. § 26 Abs. 1 (Art. I Z 5):  
§ 26. (1) Die Zahl der Schüler in einer Berufsschulklasse darf 33 nicht übersteigen und soll 20 nicht unterschreiten; ein Abweichen hiervon kann aus besonderen Gründen (zB zur Erhaltung der Vertiefung oder zur Aufnahme der Berufsschulpflichtigen) bewilligt werden.
6. § 27 Abs. 4 (Art. I Z 6):  
(4) In den Fällen der Abs. 1 bis 3 können Schüler mehrerer Klassen einer oder mehrerer Schulen zusammengefaßt werden. Hierbei dürfen die für die Schularbeit gültigen Klassenschülerhöchstzahlen nicht überschritten werden.
7. § 28 Abs. 2 (Art. I Z 7):  
(2) Ein Freigegegenstand oder eine unverbindliche Übung ist ab dem Ende des Semesters nicht mehr weiterzuführen, wenn die Zahl der angemeldeten Schüler bei Fremdsprachen und Hauswirtschaft neun und in den übrigen Fächern zwölf unterschreitet.
8. § 28 Abs. 4 (Art. I Z 8):  
(4) Zur Erreichung der Mindestzahlen nach Abs. 1 und 2 können Schüler mehrerer Klassen einer oder mehrerer Schulen gleicher Art zusammengefaßt werden. Hierbei dürfen die für den jeweiligen Unterrichtsgegenstand und die jeweilige Schularbeit gültigen Klassenschülerhöchstzahlen nicht überschritten werden.
9. § 29 Abs. 1 (Art. I Z 9):  
§ 29. (1) Der Förderunterricht ist in der ersten bis vierten Schulstufe und in der Sonderschule bei einer Mindestzahl von drei Schülern abzuhalten. In Pflichtgegenständen, die leistungsorientiert geführt werden, ist der Förderunterricht für Schüler, die auf den Übertritt in eine höhere Leistungsgruppe vorbereitet werden sollen, und für Schüler, deren Übertritt in eine niedrigere Leistungsgruppe verhindert werden soll, bei einer Mindestzahl von sechs Schülern durchzuführen. In den übrigen Fällen ist der Förderunterricht bei einer Mindestzahl von acht Schülern abzuhalten.



10. § 37 Abs. 2:

(2) Eine Berufsschule kann geteilt werden, wenn sie in den letzten drei Jahren und voraussichtlich in den kommenden drei Jahren mehr als 30 Klassen mit mehr als 1 000 Berufsschülern aufweist.

10. § 37 Abs. 2 (Art. I Z 10):

(2) Eine Berufsschule kann geteilt werden, wenn sie in den letzten drei Jahren und voraussichtlich in den kommenden drei Jahren mehr als 30 Klassen mit mehr als 800 Berufsschülern aufweist.

11. § 42a (Art. I Z 11):

Schutz des Lebens und der Gesundheit der Lehrer

§ 42a. (1) Das Wiener Bedienstetenschutzgesetz, LGBl. für Wien Nr. 28/1979, in der jeweils geltenden Fassung ist sinngemäß mit der Maßgabe anzuwenden, daß als Dienststellen die Pflichtschulen und als Bedienstete die in einem öffentlich-rechtlichen oder durch Vertrag begründeten Dienstverhältnis zum Land Wien stehenden Lehrer für Pflichtschulen anzusehen sind. Die Bestellung der Sicherheitsvertrauenspersonen und der Ersatzpersonen obliegt dem Stadtschulrat für Wien. § 6 Abs. 5

1. Satz des Wiener Bedienstetenschutzgesetzes findet nicht Anwendung.

(2) Die Erlassung von Durchführungsverordnungen obliegt der Landesregierung.

12. § 56 Abs. 7 vorletzter Satz:

Der Stadtschulrat für Wien hat bei der Schulfreierklärung darauf Bedacht zu nehmen, daß eine dem Befragungsergebnis möglichst entsprechende Anzahl von Schulen mit schulfreiem Samstag und ohne schulfreien Samstag besteht, soweit dies auf Grund der jeweils vorhandenen Schulräume im Bereich eines zumutbaren Schulweges möglich ist und andere schulorganisatorische Gründe nicht entgegen stehen.

13. § 65 Abs. 1 Z 2 (Art. I Z 13):

h) die Landesschulsprecher.

14. § 74:

Sektionen und Untersektionen

§ 74 Das Kollegium des Stadtschulrates für Wien gliedert sich in drei Sektionen:

1. die Sektion für Volks-, Haupt- und Sonderschulen, für die Polytechnischen Lehrgänge, für die Bildungsanstalten für Arbeitslehrerinnen, für Kindergärtnerinnen und für Erzieher, für die Bundesanstalt für Leibeserziehung sowie für die Pädagogischen Institute und Pädagogischen Akademien (1. Sektion);
2. die Sektion für die allgemeinbildenden höheren Schulen (2. Sektion);
3. die Sektion für die berufsbildenden Schulen, für die Akademien für Sozialarbeit, für die Berufspädagogischen Institute und für die Berufspädagogischen Akademien (3. Sektion). Sie teilt sich in eine Untersektion für die berufsbildenden Pflichtschulen und in eine für die berufsbildenden mittleren und höheren Schulen und die Akademien für Sozialarbeit.

14. § 74 (Art. I Z 14):

Sektionen und Untersektionen

§ 74. (1) Das Kollegium des Stadtschulrates für Wien gliedert sich in drei Sektionen; die 3. Sektion gliedert sich in eine Untersektion 3a und eine Untersektion 3b.

- (2) Die 1. Sektion ist zuständig für die Angelegenheiten der allgemeinbildenden Pflichtschulen und die Anstalten der Lehrerbildung und der Erzieherbildung (mit Ausnahme des Pädagogischen Institutes des Bundes und der Berufspädagogischen Akademie).
- (3) Die 2. Sektion ist zuständig für die Angelegenheiten der allgemeinbildenden höheren Schulen.
- (4) Die 3. Sektion ist zuständig für die Angelegenheiten der übrigen Schulen. Die Untersektion 3a ist für die Angelegenheiten der berufsbildenden Pflichtschulen, die Untersektion 3b ist für Angelegenheiten der sonstigen Schulen zuständig.

(5) Jede Sektion (Untersektion) ist überdies für die Angelegenheiten jener Schülerheime zuständig, deren Schulen zu ihrem Wirkungsbereich gehören.

15. § 75 Abs. 1 Z 2 Lit. c (Art. I Z 15):

- d) der oder die Landesschulsprecher der Schulartbereiche der jeweiligen Sektion.

16. § 75 Abs. 4 (Art. I Z 16):

- (4) Eine im Landtag vertretene Partei, die gemäß § 65 das Recht auf die Bestellung eines Mitgliedes oder mehrerer Mitglieder mit beschließender Stimme im Kollegium des Stadtschulrates für Wien besitzt, jedoch gemäß Abs. 1 Z 1 lit. b keinen Anspruch auf die Wahl eines Mitgliedes mit beschließender Stimme in eine Sektion hat, ist berechtigt, in jede Sektion einen Beobachter zu entsenden, für den auch ein Vertreter zu bestellen ist. Der Beobachter darf dem Kollegium nicht als Mitglied mit beschließender Stimme angehören. Die Namen des Beobachters und dessen Vertreter sind der Landesregierung bekanntzugeben.

17. § 76 Abs. 1 Z 2 lit. c (Art. 1 Z 17):

d) der oder die Landessprecher des Schulartbereiches der betreffenden Untersektion.

18. § 76 Abs. 4 (Art. 1 Z 18):

Dem § 76 ist folgender Abs. 4 anzufügen:

(4) Eine im Landtag vertretene Partei, die gemäß § 65 das Recht auf die Bestellung eines Mitgliedes oder mehrerer Mitglieder mit beschließender Stimme im Kollegium des Stadtschulrates für Wien besitzt, jedoch gemäß Abs. 1 Z 1 lit. b keinen Anspruch auf die Wahl eines Mitgliedes mit beschließender Stimme in eine Untersektion der 3. Sektion hat, ist berechtigt, in jede Untersektion einen Beobachter zu entsenden, für den auch ein Vertreter zu bestellen ist. Der Beobachter darf dem Kollegium nicht als Mitglied angehören. Die Namen des Beobachters und dessen Vertreters sind der Landesregierung bekanntzugeben.

19. § 78 Abs. 3:

(3) Der Amtsführende Präsident und der Vizepräsident des Stadtschulrates für Wien erwerben mit Antritt der Funktion Anwartschaft auf Pensionsversorgung für sich und ihre Angehörigen. Die §§ 15 bis 18, § 20 Abs. 1 und 2, § 21, § 31 Abs. 5 und § 32 Abs. 1 und 2 des Wiener Bezugesgesetzes sind sinngemäß mit der Maßgabe anzuwenden, daß die Funktion des Amtsführenden Präsidenten oder Vizepräsidenten des Stadtschulrates für Wien der Funktion eines Mitgliedes der Landesregierung gleichzuhalten ist. Auf den Ruhe- und Versorgungsbezug sind anderweitige Einkünfte beim ehemaligen Amtsführenden Präsidenten und seinen Hinterbliebenen zur Gänze, beim ehemaligen Vizepräsidenten und seinen Hinterbliebenen zur Hälfte mit den Bruttobetrag anzurechnen. Sonderzahlungen sind in jenen Monaten anzurechnen, in denen die Sonderzahlungen zum Ruhe- oder Versorgungsbezug gebühren.

19. § 78 Abs. 3 (Art. 1 Z 19):

(3) Der Amtsführende Präsident und der Vizepräsident des Stadtschulrates für Wien erwerben mit Antritt der Funktion Anwartschaft auf Pensionsversorgung für sich und ihre Angehörigen. Die §§ 15 bis 21, § 31 Abs. 5 und § 32 Abs. 1 und 2 des Wiener Bezugesgesetzes und Art. II Abs. 1 des Landesgesetzes LGBl. für Wien Nr. 43/1985 sind sinngemäß mit der Maßgabe anzuwenden, daß die Funktion des Amtsführenden Präsidenten oder Vizepräsidenten des Stadtschulrates für Wien der Funktion eines Mitgliedes der Landesregierung gleichzuhalten ist.

Entwurf (Artikel II)

Fassung ab 1. September 1989

20. § 22 Abs. 2 (Art. II):
- (2) Wenn im Hinblick auf die Leistungsgruppen in den Pflichtgegenständen Deutsch, Mathematik und Lebende Fremdsprache eigene Schülergruppen eingerichtet werden (§ 19 Abs. 3), darf die Schülerzahl in den Schülergruppen in den einzelnen Schulen im Durchschnitt zehn sowie in der einzelnen Schülergruppe sechs und 30 nicht übersteigen. Die Höchstzahl der Schülergruppen darf in den einzelnen Schulen in jedem Pflichtgegenstand die Anzahl der Klassen um eine, ab sechs Klassen um zwei und ab elf Klassen um drei überschreiten."

Entwurf (Artikel I)

Fassung vom 1. September 1985 bis 31. August 1989

- § 22 Abs. 2 idF Art. I Z 4:
- (2) Wenn im Hinblick auf die Leistungsgruppen in den Pflichtgegenständen Deutsch und Mathematik eigene Schülergruppen eingerichtet werden (§ 19 Abs. 3), darf die Schülerzahl in den Schülergruppen in den einzelnen Schulen im Durchschnitt zehn sowie in der einzelnen Schülergruppe sechs nicht überschreiten und 30 nicht übersteigen. Die Höchstzahl der Schülergruppen darf in den einzelnen Schulen in jedem Pflichtgegenstand die Anzahl der Klassen um eine, ab sechs Klassen um zwei und ab elf Klassen um drei überschreiten.